

Seilbahn-Bauentwurfsverordnung

Die Seilbahn-Bauentwurfsverordnung (SeilBEV) hat ihre gesetzliche Grundlage in der Verordnungsermächtigung des § 33 Abs. 4 Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 79/2018.

Bis zu deren Umsetzung waren die Bestimmungen zum Inhalt von Bauentwürfen selbst nicht genau geregelt.¹ Die neben der langjährigen Verwaltungspraxis bestehende Richtlinie R 1/04² wird durch die Verordnung zur Gänze ersetzt.

Am **21. Mai 2021** wurde die **Seilbahn-Bauentwurfsverordnung** unter **BGBl. II Nr. 227/2021** kundgemacht, sie tritt am **1. Juli 2021** in Kraft.

Mit ihr wurde eine Verordnung geschaffen, in der umfassend und systematisch der Inhalt des gesamten Bauentwurfes über neue Seilbahnen sowie über Änderungen der genehmigten Ausführung oder Nutzung von bestehenden Seilbahnen festgelegt wird. Konkret findet sie auf Seilbahnen gemäß den §§ 2 und 120 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003), ausgenommen Schlepplifte und Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424, Anwendung. In dieser Verordnung werden **Anforderungen an die Ersteller des Sicherheitsberichtes, der Gutachten und der Prüfer von Längenschnitten und Seil- und Längenschnittsberechnungen**, welche ebenfalls Bestandteile eines Bauentwurfes darstellen, verankert.

Es werden **allgemeine und formale Anforderungen an den Bauentwurf** geregelt. Der Inhalt des Sicherheitsberichtes wurde im Sinne einer Annäherung an die Anforderungen der Praxis angepasst, da sich gezeigt hat, dass laufend Verbesserungen notwendig waren. Der Schwerpunkt des Sicherheitsberichtes soll auf der inhaltlichen Prüfung der Vollständigkeit, Aktualität und Widerspruchsfreiheit des Bauentwurfes sowie auf der Prüfung der vollständigen Abdeckung aller betroffenen Fachbereiche und der fachlichen Eignung der Gutachter liegen. Des Weiteren soll die Bestätigung der Einhaltung des Standes der Technik nunmehr in den jeweiligen Gutachten erfolgen.

Der Bauentwurf ist so zu gestalten und auszuführen, dass die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 ersichtlich ist. Werden die in

¹ Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl. Nr. L 81 vom 31. März 2016 S. 1, hat in ihrem Artikel 8 nur rudimentäre Bestimmungen über die Sicherheitsanalyse und den Sicherheitsbericht und überlässt die Festlegung der Genehmigungsverfahren den Mitgliedstaaten.

² Die Richtlinie R1/04 des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 1. April 2004 legte nur die Anforderungen an die dem Bauentwurf für eine neue Seilbahnanlage und für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten beizulegende Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht sowie die Anforderungen an die Sicherheitsanalyse fest.

der ggstl. Verordnung geforderten Inhalte umgesetzt, ist die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gegeben.

Die **Anlage** regelt die Gliederung und den Inhalt des Bauentwurfs konkret.

Von Präzisierungen aller für die möglichen Abweichungen notwendigen Kriterien, wie z. B. Abweichungen von den geforderten Darstellungsmaßstäben oder dem Entfall einzelner Beilagen oder Inhalte, wurde bewusst abgesehen, um auf spezielle Anforderungen einzelner Projekte eingehen zu können. Die Verankerung dieser Flexibilität ist aufgrund der extrem unterschiedlichen Bauvorhaben notwendig und sinnvoll. Diese war de facto auch bisher gegeben, und es hat sich gezeigt, dass die Bauwerber und die Behörden diese Flexibilität gemeinsam nutzen.

Sicherheitsanalyse und Gutachten

Die Vorgaben des Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/424 bestimmen, dass für jede geplante Seilbahn eine **Sicherheitsanalyse** durchzuführen ist, welche alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und der mit ihr verbundenen äußeren Einflussfaktoren im Zusammenhang mit Entwurf, Bau und Inbetriebnahme abdecken. Sie ist durch die verantwortliche Person gemäß § 4a SeilbG 2003 oder in deren Auftrag durchzuführen.

Gem. § 6 Abs 2 SeilBEV hat jedenfalls die detaillierte Behandlung der Risiken der Fachbereiche Seilbahntechnik und seilbahnspezifische Elektro- und Sicherungstechnik in der Sicherheitsanalyse zu erfolgen. Können aber Gefährdungsbilder nicht bereits in der Sicherheitsanalyse ausgeschlossen oder deren Risiken nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden, sind diese im Detail in entsprechenden **Gutachten** zu behandeln. § 14 Abs. 1 SeilBEV legt zusätzlich fest, dass der Bauentwurf über alle betroffenen Fachbereiche Gutachten zu enthalten hat. Diese Spezifizierung hat folgenden Hintergrund:

Die Sicherheitsanalyse ist gemäß Art. 8 VO (EU) 2016/424 für die Anlage in ihrer Gesamtheit durchzuführen. Sie wird de facto immer von den Herstellern der Seilbahn erstellt. Dabei werden die seilbahntechnischen und die seilbahnspezifischen elektro- und sicherungstechnischen Risiken sehr genau, andere Fachbereiche und Anlageteile eher pauschal behandelt. In solchen Fällen wird in der Sicherheitsanalyse auf eine weitere detaillierte Untersuchung in Form von Gutachten verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist § 6 Abs. 2 SeilBEV zu sehen, in dem die detaillierte Behandlung der Risiken aus den Fachbereichen Seilbahntechnik und seilbahnspezifische Elektro- und Sicherungstechnik in der Sicherheitsanalyse gefordert wird. Alle übrigen Fachbereiche können,

wie in der gelebten Praxis seit Geltungsbeginn der Richtlinie 2000/9/EG, pauschal behandelt werden, um die Übersichtlichkeit der Sicherheitsanalyse zu wahren.

Diese Sicherheitsanalyse und die übrigen Bauentwurfsunterlagen (Beschreibungen, Pläne und Berechnungen) sind Grundlage der in § 14 Abs. 1 geforderten Gutachten. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Anlageteile und Gefährdungsbilder durch entsprechende Gutachten abgedeckt werden.

Im Falle von Abweichungen von den einschlägigen europäischen Normen müssen diese angeführt bzw. die Abweichungen beschrieben und bewertet werden. Daraus muss hervorgehen, dass die Abweichung zumindest demselben Sicherheitsstandard entspricht, wie er in der geltenden Bestimmung gefordert ist und somit die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 eingehalten werden.

Sicherheitsberichtersteller, Gutachter, Prüfer von Längenschnitten, Seil- und Längenschnittsberechnungen

Gemäß § 8 Abs. 1 SeilBEV darf der **Sicherheitsbericht** nur von einer im Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 3 Z 11 SeilbG 2003 eingetragenen Person oder Stelle erstellt werden.

Bestehen hinsichtlich der Verlässlichkeit und Eignung keine Bedenken und wurden alle in den §§ 10 und 12 SeilBEV genannten Voraussetzungen nachgewiesen, erfolgt die Eintragung in das von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 14 Abs. 3 Z 11 SeilbG 2003 geführte Verzeichnis.

Personen, die bereits im bestehenden Verzeichnis für Sicherheitsberichtersteller eingetragen waren, können Ihre Weiterführung im Verzeichnis über einfachen Antrag stellen. Es ist zu beachten, dass **Eintragungen im Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 3 Z 11 SeilbG 2003** der zur Erstellung von Sicherheitsberichten berechtigten Personen oder Stellen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, d.h. am 1. Oktober 2021, ihre Gültigkeit verlieren.

Auch aufgrund des im Vergleich zur bisher geltenden Richtlinie R1/04 eingeschränkteren Verantwortungsbereiches der Sicherheitsberichtersteller, wurde die verpflichtende Haftpflichtversicherung von fünf auf zumindest eine Million Euro pro Schadensfall für Personenschäden reduziert. Eine weitere Erleichterung zur Richtlinie R 1/04 ist, dass das Datum des Sicherheitsberichtes nun drei Monate (statt bisher zwei Wochen) vor der Baueinreichung zurückliegen darf.

Unter § 16 SeilBEV sind die allgemeinen **Anforderungen an die Ersteller der Gutachten** geregelt. Die offene Formulierung, wer neben akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung, Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnisse, Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) im Rahmen ihrer Befugnisse, fachlich geeigneten Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes und natürlichen Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet und gerichtlich zertifiziert sind, im Einvernehmen mit dem BMK als Gutachter zugelassen werden kann, ist bewusst gewählt, um spezielle, möglicherweise auch erst zukünftig auftretende, Fachbereiche abdecken zu können.

Gemäß § 17 SeilBEV wird von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein **Verzeichnis** über Personen geführt, die zur Erstellung von **Gutachten für die Fachbereiche Seilbahntechnik oder seilbahnspezifische Elektro- und Sicherungstechnik** berechtigt sind. Bestehen hinsichtlich der Verlässlichkeit und Eignung keine Bedenken und wurden die im § 18 genannten Voraussetzungen nachgewiesen, erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis. Im Einzelfall kann eine artverwandte einschlägige Ausbildung anerkannt werden kann.

§ 21 SeilBEV legt die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 3 Z 11 SeilbG 2003 über **Ziviltechniker, die berechtigt sind, Längenschnitte und Seil- und Längenschnittsberechnungen zu beurkunden**, fest. Der Überlegung, neben Ziviltechnikern auch Ingenieurbüros zuzulassen, widersprach die Bestimmungen des Seilbahngesetzes 2003. In § 14 Abs. 3 Z 11 SeilbG 2003 wird in diesem Zusammenhang nur das Verzeichnis „von Ziviltechnikern, die berechtigt sind, Längenschnitte und Seil- und Längenschnittsberechnungen zu beurkunden“ normiert.

Zweck dieser Verzeichnisse ist das einfache und schnelle Auffinden von natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt sind, Sicherheitsberichte, seilbahn- oder seilbahnspezifisch elektro- und sicherungstechnische Gutachten zu erstellen sowie von Personen, die berechtigt sind, Längenschnitte und Seil- und Längenschnittsberechnungen zu prüfen. Dies bietet sowohl einen Vorteil für den zukünftigen Baugenehmigungswerber als auch für die Personen, welche berechtigt sind, diese qualifizierten Tätigkeiten auszuführen.

All diese Verzeichnisse sind auf der Website des BMK öffentlich einsehbar.

Vereinbarkeit der Erstellung von Sicherheitsanalyse, Gutachten und Sicherheitsberichtersteller durch ein und dieselbe Person

Die Sicherheitsanalyse wird, wie beschrieben, nur von den Herstellern der eigentlichen Seilbahnanlage erstellt. Die Anforderungen an die Ersteller von Gutachten sind durch die ggstl. Verordnung vorgegeben. Diese können durch die Hersteller nicht erfüllt werden, daher ist die Erstellung von Sicherheitsanalyse und Gutachten durch dieselbe Person schon de facto nicht möglich.

Die Funktion des Sicherheitsberichterstellers allerdings kann als redaktionell beschrieben werden, daher ist die fachliche Unbefangenheit auch dann nicht gefährdet, wenn der Sicherheitsberichtersteller ein Gutachten verfasst.

Anlage zur SeilBEV

Der Bauentwurf für neue Seilbahnen hat zumindest die in der Anlage angeführten Unterlagen bzw. Beilagen sowie Inhalte zu enthalten. Insbesondere ist auf die mögliche Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Anforderungen von der bzw. an die Infrastruktur zu achten. In begründeten Fällen sowie bei Zu- oder Umbauten und Änderungen der Nutzung von bestehenden Seilbahnen können einzelne Beilagen oder Inhalte entfallen. Im Folgenden wird auf Punkte eingegangen, welche eventuell erläuterungsbedürftig erscheinen.

Im Unterpunkt 1 des Punkt 2.4 der Anlage wird zwar nicht dezidiert gefordert, dass abgesehen vom Längenschnitt und der Seil- und Längenschnittsberechnung weitere Unterlagen zwingend zu berücksichtigen sind. Es ist aber Großteils gelebte Praxis, dass die hier als Beispiel erwähnten Unterlagen zur Prüfung des Längenschnitts sowie der Seil- und Längenschnittsberechnung herangezogen werden. Die im Unterpunkt 5 geforderte Zusammenfassung entspricht auch der aktuell gelebten Praxis.

Unter Punkt 4.2 der Anlage wird zur technischen Beurteilung die Angabe der Fahrzeuggeschwindigkeit in gewissen Stationsbereichen gefordert, weil moderne Anlagen meist unterschiedliche Fahrzeuggeschwindigkeiten in den einzelnen Stationsabschnitten haben und sich dies sich in der technischen Beschreibung oft nur unzureichend angeben lässt.

Die Strukturierung des Abschnitts 7 der Anlage erfolgte in Anlehnung an die Gliederung der Teilsysteme nach der Verordnung (EU) 2016/424. Gewisse Zusammenfassungen in der Gliederung der Teilsysteme wurden getätigt, da sie der langjährigen Praxis seit Beginn der

Anwendung der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen und keinen Widerspruch zur Verordnung (EU) 2016/424 darstellen.

Abschließend soll das in Abschnitt 8 der Anlage enthaltene **Inhaltsverzeichnis** als Leitfaden verstanden werden und trägt deshalb auch die Bezeichnung „**Mustergliederung**“. Das Inhaltsverzeichnis sollte für jeden Bauentwurf nach diesem Schema erstellt werden, wobei es naturgemäß bei jedem Bauentwurf anlagenbezogene Abweichungen geben kann und wird.

Conclusio

Die neue Seilbahnbauentwurfsverordnung erleichtert aufgrund ihres umfassenden Inhaltes die Arbeit der Seilbahnunternehmen (Antragsteller), Projektanten, Hersteller und auch der Behörden bei der Zusammenstellung und Prüfung der Einreichunterlagen zu Erlangung einer seilbahnrechtlichen Baugenehmigung.